Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

7. Jahrgang Biesenthal, 2. November 2010 Ausgabe 9/2010

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim

Der Amtsdirektor

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0 Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf

beschlossen durch die Genossenschaftsversammlung am 23.04.2010.

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf" und hat ihren Sitz in 16348 Marienwerder (OT Ruhlsdorf).

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle zusammenhängenden Grundstücke der Gemeinde Marienwerder, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- 1.) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehört gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- 2.) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen (Bringepflicht). Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- 2.) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1. die Jagdgenossenschaftsversammlung
- 2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Be-

vollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- 1.) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung. Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft (Jagdvorsteher)
 - b) vier Beisitzer, davon ist:
 - ein Beisitzer der Stellvertreter des Jagdvorstehers.
 - ein Beisitzer der Kassenführer. Der Kassenführer kann auch gleichzeitig Stellvertreter des Jagdvorstehers (oder umgekehrt) sein.
 - ein Beisitzer der Schriftführer. Der Schriftführer kann auch gleichzeitig Stellvertreter des Jagdvorstehers (oder umgekehrt) sein.

Der Schriftführer kann auch gleichzeitig Kassenführer (oder umgekehrt) sein.

- c) einen Rechnungsprüfer.
- 2.) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes;
 - b) den jährlichen Haushaltsplan;
 - c) die Verwendung des Reinertrages;
 - d) die Rechnungsprüfung;
 - e) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - f) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - g) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - h) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - i) die Änderung, Verlängerung und Kündigung laufender Jagdpachtverträge;
 - j) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen.
 - k) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - m) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - n) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 13 Absatz 3 dieser Satzung;
 - o) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Rechnungsprüfer und die vom Vorstand gemäß § 11 Absatz 4 berufenen unterstützenden Personen.
- 3.) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben e), f), g), h), i), j), k) und l) können durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den seitens der Jagdgenossenschaft gewählten Rechnungsprüfer.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- 2.) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, nur Jagdgenossen oder deren Vertreter sind zugelassen. Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung können im Einzelfall Nichtmitglieder zur Versammlung zugelassen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

- 3.) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt öffentlich durch amtliche Bekanntmachung § 17 (2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- 4.) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung des Jagdpachtrechtes, kann ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden.
- 5.) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.
- 7.) Auf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche durch den Versammlungsleiter, den Schriftführer sowie einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie der Niederschrift ist innerhalb eines Monats der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis einzureichen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- 2.) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens fünf Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- 3.) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- 4.) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Bevollmächtigte können sein:
 - a. Bei natürlichen Personen: ein Jagdgenosse, Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandten ersten Grades eines Jagdgenossen.
 - b. Bei juristischen Personen: die vom jeweiligen Vertretungsbefugten der juristischen Person/Körperschaft Bevollmächtigten.
 - Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und darf nicht älter als drei Monate sein.
- 5.) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- 6.) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer zu unterzeichnen und auf der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- 1.) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 (6) BbgJagdG aus den gewählten Vertretern der Landeigentümer. Er wird gebildet aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und vier Beisitzern. Der Vorstand wählt aus den Beisitzern einen Stellvertreter des Jagdvorstehers, einen Kassenführer und einen Schriftführer. Im Falle der Verhinderung wird der Jagdvorsteher durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 2.) Wählbar für den Jagdvorstand ist:
 - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist;
 - ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- 3.) Der Jagdvorstand, wie auch der Rechnungsprüfer, wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes oder Rechnungsprüfers gekommen ist.
- 4.) Der Vorstand kann gemäß § 16 Absatz 5 zu seiner Unterstützung höchstens zwei volljährige und geschäftsfähige Personen bestimmen. Diese Personen werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand ausgewählt. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Die unterstützend tätigen Personen dürfen auf Beschluss des Vorstandes an Vorstandssitzungen und Genossenschaftsversammlungen auch als Nicht-Jagdgenossen teilnehmen, insofern dieses für die Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist.
- 5.) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so arbeitet der Vorstand bis zur nächsten Genossenschaftsversammlung in verminderter Anzahl weiter. Auf der nächsten Genossenschaftsversammlung ist ein neues Mitglied des Jagdvorstandes zu wählen. In gleicher Weise ist auf der nächsten Genossenschaftsversammlung eine Neuwahl des Rechnungsprüfers vorzunehmen, sollte dieser vorzeitig seine Funktion aufgeben.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 (2) BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für die Jagdgenossenschaft wird der Vorstand durch den Vorsitzenden und einen Beisitzer vertreten, die dabei an die Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung und/oder die Beschlussfassung des Vorstandes gebunden ist.

§ 13 Leitung der Genossenschaft

Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und an Vorstandsbeschlüsse gebunden. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich entsprechend § 12 der Satzung.

- 1.) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b. die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
 - f. die Vorbereitung, Durchführung und Rechenschaftslegung über Festlegungen des § 8 Absatz 2 Buchstaben e),f), g), h), i), j), k) und l).
- 2.) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die

Öffentliche Bekanntmachungen

- Entscheidung ihn selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 3.) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- 4.) Zur Entscheidung gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- 5.) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit wie unter § 8 (2) o) wird durch die Genossenschaftsversammlung geregelt.
- 6.) Die Satzung der Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorsteher und einen Beisitzer ausgefertigt und bekannt gemacht.

§ 14 Sitzungen des Jagdvorstandes

- Der Jagdvorstand trifft auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- 2.) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Jagdvorstandes anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 3.) Die gemäß § 11 (4) dieser Satzung bestimmten unterstützend arbeitenden Personen nehmen auf Beschluss des Vorstandes zur Erfüllung der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben an den Sitzungen des Jagdvorstandes teil. Sie haben kein Stimmrecht. Sind diese Mitglied der Jagdgenossenschaft, so dürfen Sie innerhalb der Vorstandssitzungen beratend wirken.
- 4.) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von 14 Tagen beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- 5.) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und dem Jagdvorsteher zu unterzeichen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- 6.) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Es können durch Beschluss des Vorstandes im Einzelfall Nichtmitglieder der Jagdgenossenschaft zur Versammlung zugelassen werden.

§ 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1.) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- 2.) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

- 3.) Der Rechnungsprüfer wird gemäß § 11 Absatz 3 jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Beisitzer angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 13 Absatz 2 bezeichneten Art steht.
- 4.) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 16 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG.
- 2.) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind jeweils einzeln von einem der beiden Beisitzer zu unterzeichnen, die durch Beschluss des Vorstandes dazu bevollmächtigt worden sind. Der unterzeichnende Beisitzer ist dabei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, des Vorstandes und des geltenden Rechts gebunden.
- 3.) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.
- 4.) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen nur Umlagen erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- 5.) Der Vorstand ist berechtigt, die Buchführung sowie Büroarbeiten z. B. die Ausfertigung von Protokollen oder Schriftstücken sowie die EDV-technische Pflege des Jagdkatasters durch Nichtmitglieder ausführen zu lassen.

§ 17 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- 1.) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind jeweils mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim im vollen Wortlaut zu veröffentlichen.
- 2.) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere die Einladung zur Genossenschaftsversammlung mit der Tagesordnung, werden im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1.) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.
- 2.) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt jede zuvor geltende Satzung samt geltender Anlagen außer Kraft.

Ruhlsdorf, den 23.04.2010

Doreen Wagener Der Jagdvorsteher (Vorsitzende)

Beisitzer

Landkreis Barnim, Der Landrat Ordnungsamt Am Markt 1, 16225 Eberswalde Postfach 10 04 46, 16204 Eberswalde

Genehmigungsverfügung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf, welche auf der Mitgliederversammlung am 23.04.2010 beschlossen wurde, wird von mir, gemäß § 10 (2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003, genehmigt.

Eberswalde, 20.09.2010

Im Auftrag Zerche